

Einkommensteuer: Pauschbeträge für Sachentnahmen

Autor:

Einkommensteuer: Pauschbeträge für Sachentnahmen

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben wurden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlicht. Hier geben wir einen Überblick.

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen für den Eigenverbrauch) 2022 wurden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlicht.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ist der ermäßigte Steuersatz der Umsatzsteuer bis 31.12.2022 anzuwenden.

Eigenverbrauch 2022

Drei Fachbegriffe mit derselben Bedeutung: Die Sachentnahmen werden auch als Eigenverbrauch bzw. unentgeltliche Wertabgaben bezeichnet. Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht jedes Jahr die neuen Werte, die für private Sachentnahmen pauschal angesetzt werden können.

Grundsätze, die für unentgeltliche Wertabgaben gelten

Bei den Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) ist zu beachten:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen (§ 148 Satz 1 AO).
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Werden Betriebe jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein üblichen Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2022

Gewerbebezug	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
Bäckerei	1.394,00€	268,00€	1.662,00€
Fleischerei/Metzgerei	1.240,00€	537,00€	1.777,00€
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.521,00€	588,00€	2.109,00€
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.646,00€	755,00€	3.401,00€
Getränkeeinzelhandel	103,00€	294,00€	397,00€
Café und Konditorei	1.342,00€	550,00€	1.892,00€
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	601,00€	90,00€	691,00€
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.163,00€	588,00€	1.751,00€
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	320,00€	218,00€	538,00€

Praxis-Tipp:

Die Werte der Sachentnahmen sollten

- monatlich bzw. vierteljährlich gebucht werden, abhängig davon, ob die Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgegeben wird oder
- beim Jahresabschluss gebucht werden, wenn keine monatlichen oder vierteljährlichen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden.

Ohne Einzelaufzeichnungen hat der Unternehmer keine Wahl. Er muss diese Pauschbeträge ansetzen. Es gibt keine Zu- oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 17.03.2022